



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Ein französischer Kriegsminister.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Ein französischer Kriegsminister.



evanche heißt das Wort, welches seit zwölf Jahren von jenseits der Vogesen in das deutsche Reich herüberschallt, bald lauter und drohender, bald versteckter und dann desto ingrimmiger. Revanche bildet den tiefinnersten Beweggrund für das Verhalten wohl sämtlicher Politiker und Militärs in der benachbarten westlichen Republik, mag er nun in Maßnahmen der Regierung oder heißspornigen Reden zu Tage treten, oder verschämt hinter der Hülle konzilianter Form und gemachter Anspruchslosigkeit hervorlugen.

Selbstverständlich mußte es, dem Geiste des unruhigen, großsprecherischen Volkes entsprechend, die vornehmste Sorge der republikanischen Regierung Frankreichs sein, das aus Gefangenschaft und sonstiger Internirung zurückkehrende Heer neu zu organisiren. Mit Feuereifer hat man dieses Unternehmen in Angriff genommen und bis in die neueste Zeit unablässig daran gearbeitet. Merkwürdigerweise sind dabei fast sämtliche Heereseinrichtungen des verhaßten barbarischen Gegners in getreuer Nachbildung zu Grunde gelegt worden, ohne daß doch anscheinend überall mit denselben Mitteln gleiche oder auch nur ähnliche Erfolge erzielt worden wären. Wenigstens scheint das Institut der Einjährig-Freiwilligen gänzlich Schiffbruch gelitten zu haben, auch die Entsendung eines schwachen Expeditionskorps nach Tunisien im verflossenen Jahre hat zahlreiche innere Schäden aufgedeckt, und die Herbstmanöver sollen nach den Berichten auswärtiger, namentlich englischer Zeitungskorrespondenten noch keineswegs als Bild und Vorschule des Krieges gelten können, vielmehr manchen Einblick in alten Schlandrian und staunenswerte Unkenntnis und Unfähigkeit gestatten. Doch sei dem, wie ihm wolle. Thatsächlich muß selbst der wohlmeinendste Freund, womit wir keineswegs den Verdacht erwecken wollen, als ob wir uns zu dieser

Zahl rechneten, zugeben, daß das Werk der französischen Heeresorganisation weder nach festen, unverrückten Grundsätzen, noch mit derjenigen Kontinuität der Anschauungen gefördert worden ist, ohne welche ein Gelingen unmöglich erscheint. Die Republik hat seit ihrer Aufrichtung mehr Kriegsminister verbraucht als das preussische Heer in der zehnfachen Zeit, und jeder von ihnen hat sich immer mehr oder weniger mit der Richtung seines Vorgängers im Widerspruche befunden.

Es ist wohl überflüssig, die Reihe der aus dem Dunkel hervorgezogenen und nach kurzer Zeit wieder der Vergessenheit zurückgegebenen Männer, welche sich willig finden ließen, das ehrenvolle Amt eines französischen Kriegsministers zu verwalten, hier mit Namen aufzuführen. Wir wollen auch durchaus nicht sagen, daß die Republik mit der Wahl dieser hohen Würdenträger sich fortwährend in der Lage des Steines befunden hätte, welcher bergab rollt, wenn wir unumwunden unsrer Ansicht Ausdruck geben, daß Staat und Armee bei der Ernennung des Generals Thibaudin den denkbar niedrigsten Standpunkt in dieser Beziehung erreicht haben.

Die Gelegenheit und die politische Konstellation, welcher der genannte Herr die Erhebung zu einem Posten verdankt, der noch in weit höherm Maße, als dies beispielsweise im deutschen Heere der Fall ist, die gesamte Armeeführung in einer Hand vereinigt, ist bekannt. Aber es ist wohl nicht überflüssig, Beweise für die Richtigkeit der oben ausgesprochenen Anschauung beizubringen, und wir verweisen deshalb zunächst auf zwei öffentliche Aktenstücke.

Der in Mainz erschienene „Süddeutsche Polizei-Telegraph“ hat am 14. Dezember 1870 folgenden vom königlichen Gouvernement daselbst erlassenen und gezeichneten Steckbrief veröffentlicht: „Der französische Kriegsgefangene Colonel Thibaudin vom 67. Linienregiment, geboren zu Moulins en Gilbert, hat sich unter Bruch seines Ehrenworts von hier heimlich entfernt. Alle Zivil- und Militärbehörden werden hierdurch ersucht, auf den Thibaudin zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle dem Gouvernement zuführen zu lassen.“ (Folgt das Signalement.)

Wenige Tage darauf brachte das „Militär-Wochenblatt“ in Nummer 189 eine Bekanntmachung des Inhalts: „In Verfolg der Bekanntmachung im Militär-Wochenblatt Nr. 184 werden diejenigen kriegsgefangenen Offiziere namhaft gemacht, welche unter Bruch des Ehrenworts, keinen Fluchtversuch machen zu wollen, desertirt sind: 24. Colonel Thibaudin, Kommandeur des 67. Linien-Regiments.“

Dieser Bruch des Ehrenwortes steht freilich durchaus nicht vereinzelt da. Eine Verfügung der Regierung der nationalen Verteidigung versprach allen französischen Offizieren ohne Ausnahme, also auch den auf Ehrenwort verpflichteten, welche aus deutscher Gefangenschaft entweichen würden, eine Geldbelohnung von 750 Franks und setzte damit geradezu eine Prämie und noch dazu eine recht

niedrige auf den Wortbruch. Die überwiegende Mehrzahl der gefangenen Offiziere ist nun zwar ihrem Worte treu geblieben, ein nicht geringer Prozentsatz aber hat sich dem korrumpirenden Versprechen zugänglich erwiesen, und nach Buschs bekanntem Buche „Graf Bismarck und seine Leute“ sind im Moniteur von Versailles Anfang Februar 1871 außer den Namen der drei bekannten Generale 142 Namen von wortbrüchigen Offizieren veröffentlicht worden, unter denen sich Oberst Thibaudin, zwei Oberstleutnants, drei Bataillonschefs und dreißig Kapitäne befanden.

Oberst Thibaudin fügte zur Verschleierung der Thatsache seinem Namen denjenigen seiner Mutter, Comagny, hinzu, und wir begegnen ihm unter diesem Doppelnamen als Führer einer Division und später als kommandirendem Offizier des 24. Armeekorps, mit welchem er auch auf den Boden der Schweiz übertrat. Die Untersuchungskommission über alle aus deutscher Gefangenschaft entwichenen Offiziere, in deren Schoße manche Menschlichkeiten vorgekommen sein mögen, soll dem Gauois zufolge die Frage: *Le colonel Thibaudin s'est il mis dans le cas d'être réformé par faute contre l'honneur?* allerdings verneint haben, aber nicht weil die Thatsache des Wortbruches bestritten werden konnte, sondern weil man den thatkräftigen und befähigten Offizier trotz dieses schweren Vergehens noch für würdig hielt, dem Vaterlande an hervorragender Stelle weiter zu dienen. Diese Entscheidung scheint indeß in den Reihen der Armee Befremden und Entrüstung hervorgerufen zu haben, wenigstens hat nach den Notizen französischer Blätter der neue Kommandeur des 32. Linienregiments nur unter großen Schwierigkeiten sich seine Stellung innerhalb des Offizierkorps erkämpfen können, und drei Jahre lang ist er trotz hervorragender kriegerischer Befähigung von der Beförderung zum General zurückgestellt worden, hat erst 1877 das Kommando einer Brigade erhalten und ist 1882 zum Divisionsgeneral aufgerückt.

Die Regierung bedurfte neuerdings zur Durchführung ihrer Absichten einen Mann mit eiserner Stirn, und General Thibaudin, welcher 1870 in dieser schätzenswerten Eigenschaft einiges geleistet zu haben scheint, verfügte denn auch sofort nach Übernahme des Ministerportefeuilles das, was andre Generale sich geweigert hatten zu thun, die Entfernung der Prinzen von Orleans aus ihren Dienstleistungen „zur Aufrechterhaltung der Disziplin.“

Nie ist dieses Wort in größerer Weise gemißbraucht worden als durch den wortbrüchigen Offizier, da schon allein die Thatsache, daß er die höchste Stellung in der französischen Armee einnimmt, die schwerste Schädigung von Disziplin, Unterordnung und dem bisherigen Gefühl unantastbarer Ehre in sich schließt. Zwar hat der Minister Thibaudin in gewundener Erklärung, deren mangelhafte Beweisgründe durch die Übertragung in die deutsche Sprache noch abgeschwächt und verflacht werden, den Bruch des Ehrenwortes zu bestreiten versucht; doch wird er wohl dem unterschriebenen Revers gegenüber verstummen, welcher im Original unzweifelhaft noch erhalten ist und der „Post“ zufolge den

Wortlaut hat: J'engage ma parole d'honneur, de ne faire aucun essai de fuite, d'envoyer et de recevoir mes correspondances uniquement par l'autorité militaire, et de n'abuser en aucune manière de la permission, qu'on m'a donnée, de circuler librement dans les frontières qu'on m'imposera.

General Thibaudin hat in der kurzen Zeit seiner Ministerherrlichkeit bereits mehrfach Gelegenheit gefunden, höhere Offiziere mit strengen Arreststrafen zu belegen, und mochte das Vergehen nun darin bestehen, daß hochverrätherischer Weise ein für den Begräbnistag Gambettas angefertigter Ball nicht abgesetzt worden war, oder in ähnlichen mit der innern Verwaltung der Armee in allerunmittelbarster Beziehung stehenden Vergehen und Unterlassungen, stets wird bei der Bestrafung die Notwendigkeit einer straffen Handhabung der Disziplin betont!

Der parlamentarische Feldzug des neuen Ministers, auf den in Frankreich noch höheres Gewicht gelegt werden muß als andrer Orten, ist der Rede des Herzogs von Audiffret-Pasquier gegenüber mit einem sogenannten Erfolge in Szene gesetzt worden. Doch hat die Kammer den neuen Armeereorganisationsentwurf, welcher in der Beschaffung anderer Uniformen für die Infanterie gipfelte, dem General mit dem Bemerken zurückgegeben, daß er den Schnitt der Waffenröcke innerhalb der etatsmäßigen Mittel selbst bestimmen möge, und im Senate hat der Minister einen Zwischenruf des Barons Lareinty bisher nicht beantwortet. Der genannte Herr soll nämlich in seiner Wißbegierde sich zu der Frage verstiegen haben, was der Kriegsminister mit einem Offiziere anfangen würde, der das gegebene Ehrenwort nicht gehalten hätte. Außer dem Minister scheinen indeß noch andre Personen im SitzungsSaale des Senats nicht mit besonders scharfen Sinneswerkzeugen begnadigt zu sein, wenigstens ist der parlamentarische Zwischenfall auf Anordnung des Präsidenten nicht in das Sitzungsprotokoll eingetragen worden, weil das Bureau ihn nicht gehört hat.

Wir sollten meinen, daß solche Dinge in Verbindung mit der Sprache mancher, auch rein militärischer Blätter völlig hinreichend seien, um einem Minister die Erwägung nahe zu legen, sich von dem gefährvollen Posten wieder zurückzuziehen. Herr Thibaudin aber scheint festzustehen, und wir freuen uns dessen und hoffen, daß diejenigen seiner Kollegen, welche den Zeitungsberichten zufolge ihn nicht ungern scheiden sehen würden, nicht das Oberwasser bekommen werden. Abgesehen von der Unannehmlichkeit, welche für die nach Frankreich kommandirten vaterländischen Offiziere der persönliche Verkehr mit dem entwichenen Kriegsgefangenen notwendigerweise im Gefolge haben muß, können die Deutschen nichts mehr wünschen, als die möglichst lange Dauer eines Kriegsministeriums Thibaudin. Denn wie ein republikanisches Frankreich anscheinend von sämtlichen Staatsformen die beste Gewähr bietet für den von aller Welt gewünschten Frieden, so muß ein Mann von der Vergangenheit des Generals Thibaudin auf die französische Armee, in deren Reihen zahlreiche politische Parteianschauungen

nur durch den Gedanken an Ehre und Pflicht zu gemeinsamem Streben sich einigen, in seiner jetzigen Stellung einen derartig zerfetzenden Einfluß ausüben, daß das scharfe, schneidige Kriegsinstrument zur stumpfen, unschädlichen Waffe herabsinkt.



Der Entschädigungsanspruch wegen ungerechtfertigter Straf- und Untersuchungshaft.



Die Frage, ob derjenige, welcher wegen Verdachts eines Verbrechen oder Vergehens in Untersuchungshaft genommen worden ist, im Falle der Freisprechung oder der Einstellung des Verfahrens — desgleichen die verwandte Frage, ob derjenige, welcher wegen eines Verbrechen oder Vergehens verurteilt worden ist und die Strafe ganz oder teilweise verbüßt hat, im Falle späterer Freisprechung auf Grund wiederaufgenommenen Verfahrens berechtigt sein soll, vom Staate Entschädigung wegen der erlittenen Freiheitsentziehung zu verlangen, ist in den letzten zehn Jahren vielfach, namentlich im Reichstage und vom Juristentage, erörtert worden. Zu irgend einem praktischen Ergebnis haben diese Erörterungen bis jetzt nicht geführt, und nach dem, was über die Stimmung im Bundesrate verlautet, scheint auch zur Zeit wenig Aussicht vorhanden zu sein, daß Bundesrat und Reichstag sich über die Fragen verständigen. Dennoch wird kaum jemand in Abrede stellen, daß eine solche Verständigung in hohem Grade wünschenswert sei, zunächst für die Fälle, wo ein Unschuldiger eine Strafe erlitten hat; diese Fälle lassen sich aber nicht gut allein erledigen, denn die Behandlung beider Arten in Wissenschaft und Gesetzgebung läßt sich, obwohl sie teilweise verschieden sind, nicht trennen.

Im folgenden soll ein Versuch gemacht werden, zu dieser Verständigung beizutragen. Wir werden uns namentlich mit den Beschlüssen des Juristentages befassen und schicken voraus: sehr viele der von uns aufzustellenden Sätze sind auf den Versammlungen des Juristentages teils ausgesprochen, teils angedeutet worden; was wir geben, ist also keineswegs durchaus neu, sondern zu einem erheblichen Teil nur die Zusammenfassung bisher geäußelter Ansichten. Wenn wir die einzelnen Vertreter dieser Ansichten nicht namhaft machen, so möge uns das nicht so ausgelegt werden, als ob wir deren Verdienste gering anschlagen. Der Grund ist nur der, daß wir, wenn wir jedem Kämpfer in dieser Sache gerecht werden wollten, die Verhandlungen des Juristentags ziemlich in extenso wiedergeben müßten.